

# **Satzung des Vereins Zweikampfverhalten e.V. mit dem Sitz in Hamburg**

## **I. Präambel**

Basierend auf den Erfahrungen des gleichnamigen Präventionsprojekts Zweikampfverhalten für gewaltbereite Spieler/innen des Jugendfußballs, führt der Verein Zweikampfverhalten e.V. diese wichtige Arbeit auf rechtlich formalisierter Basis fort. Vereinsziele sind insbesondere die konkrete Gewaltreduzierung im Spielbetrieb des Jugendfußballs sowie im Alltag der Teilnehmer/innen und das Training sozialer Kompetenzen. Die Zielerreichung erfolgt durch eine neuartige Kombination von Fußballtraining, Sozialem Lernen an positiven Vorbildern und Konfrontativer Pädagogik.

## **II. Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Zweikampfverhalten e.V. Zweikampfverhalten ist seit dem 05.11.2007 als Wort-/Bildmarke mit der Registernummer 307 52 271 in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

(1) Vereinszweck ist insbesondere Gewalt- und Kriminalprävention. Gewaltbereiten und zu kriminellen Handlungen neigenden Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden sollen die rechtlichen Konsequenzen abweichenden Verhaltens aufgezeigt werden. Durch ein spezielles Coolness-Training in der Gruppe sowie durch das Training sozialer Kompetenzen und unterstützende sozialpädagogische Beratung sollen sie von ihrer oben genannten Neigung abgehalten werden. Außerdem sollen sie gewaltfreie Handlungsalternativen und Konfliktlösungsstrategien erlernen. Der Verein soll ferner als Beratungs- und Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Eltern und alle im sozialen Umfeld tätigen Personen und Institutionen dienen, um in Krisensituationen Beistand und Hilfe zu leisten und eine Kriminalisierung zu vermeiden. Zum Vereinszweck zählen darüber hinaus Jugendhilfe, Sportförderung, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie Bildung und Erziehung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ein zweimonatiges, in dieser Form bislang einmaliges Coolness-Training für Fußballspieler/innen zwischen 13 und 18 Jahren, die durch unsportliches Verhalten auf und neben dem Spielfeld sowie Gewaltbereitschaft im Alltag auffallen. Durch die neuartige Kombination von Fußballtraining, Sozialem Lernen an positiven Vorbildern und Konfrontativer Pädagogik erlernen die Teilnehmer/innen faires Spiel und gewaltfreies Verhalten, auf dem Fußballplatz ebenso wie in ihrem familiären und schulischen Alltag. Im Sinne der Sportförderung nutzt der Verein die positiven Eigenschaften und Sprache des Mannschaftssports Fußball. Mittels sportlicher Werte wie Respekt, Fairness und Toleranz werden Teamgeist und Vertrauen gefördert, Selbstbewusstsein und Durchhaltevermögen gesteigert und kommunikative sowie soziale Kompetenzen trainiert. Im Vordergrund steht der unmittelbare Alltagstransfer der Lerninhalte. Darüber hinaus geht es um die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und lehnt jede parteipolitische Bindung ab.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein kann zur Durchführung größerer Aufgaben Rücklagen in den Grenzen der Abgabenordnung bilden.

### **§ 4 Eintritt von Mitgliedern**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Satzung anerkennt und seine Ziele unterstützt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und einen schriftlichen Antrag stellt.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Satzung anerkennt und seine Ziele unterstützt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und einen schriftlichen Antrag stellt. Fördernde Mitglieder nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil, unterstützen ihn jedoch finanziell. Zur Leistung von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen sind sie nicht verpflichtet. In der Mitgliederversammlung haben sie kein Stimmrecht.

(3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste Mitgliederversammlung befragen. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

### **§ 5 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum letzten eines Kalendermonats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen, ihm muss innerhalb eines Monats Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

(1) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Hierzu ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 7 Mittel des Vereins**

Der Verein erhält die zur Erreichung seines Zwecks benötigten Mittel durch:

(1) Mitgliedsbeiträge (Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge)

(2) Spenden

(3) Sonstige Einnahmen

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

(1) Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung

### **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Beisitzer.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem geheimen Wahlgang für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie ihre vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung sind möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Will ein Mitglied des Vorstands vorzeitig sein Amt niederlegen, so hat es dies dem Vorstand schriftlich zu begründen. Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand zur Selbstergänzung kommissarisch ein neues Mitglied einsetzen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wählt im Falle des Ausscheidens die erforderliche Zahl der neuen Vorstandsmitglieder.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbeson-

dere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er entscheidet über die Planung und Durchführung der Projekte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen (hauptamtlichen) Geschäftsführer bestellen. Dieser kann gegen Bezahlung im Verein beschäftigt werden. Er ist zur Erstattung seiner Tätigkeitsberichte berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Geschäftsführer ist entweder ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter neben dem Vorstand.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder dem Beschluss zustimmt.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Email oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per Email oder telefonisch erklären. Schriftlich, per Email oder telefonisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und satzungsgemäß vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(8) Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung einer solchen Versammlung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Mitglieder haften nicht für den Verein.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal im Jahr schriftlich oder per Email durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Email folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendens der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- oder Email-Adresse gerichtet ist.

## **§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung durch schriftlichen oder mündlichen Antrag eines Mitglieds geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie kann für die Dauer eines Jahres mindestens einen Kassenprüfer bestellen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und kein Angestellter des Vereins sein darf. Der Kassenprüfer prüft am Ende des Geschäftsjahres Kasse und Buchführung einschließlich Jahresabschluss des Vereins und erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis. Ihm ist auf Verlangen Einblick in sämtliche zur Prüfung relevanten Unterlagen zu gewähren. Jährlich erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand nach Vorlage seines Tätigkeitsberichts und des Berichts des Kassenprüfers Entlastung. Sie entscheidet z.B. auch über:

- a) Aufgaben des Vereins
- b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- c) Beteiligung an Gesellschaften
- d) Aufnahme von Darlehen ab EUR 1000.- Euro
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- f) Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins

## **§ 14 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 15 Protokollierung und Beurkundung von Beschlüssen**

(1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind unter Angabe des Orts und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.

(2) Jedes Protokoll ist vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

### **§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Vereinszweck zu ändern oder den Verein aufzulösen ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Gefangene helfen Jugendlichen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 17. April 2011